

Das Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft.

Von Professor Dr. Rudolf Kobatsch.

Wien, 5. Februar.

Noch mitten im Kriege, da schwere außen- und innerpolitische Fragen der Lösung harren und von volkswirtschaftlichen Problemen neben den Kriegsjanzen vor allem die im Frieden so sehr vernachlässigte Ernährungspolitik im Vordergrund des Interesses steht, hat die Regierung im Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft eingebracht, welcher, hervorgegangen aus langjährigen Studien des neuernannten Sektionschefs im Arbeitsministerium, Professor Dr. v. Krasny, und vielfach auf dessen Buch: "Die Aufgaben der Elektrizitätsgesetzgebung," Wien 1910, fußend, wie wohl selten eine Regierungsvorlage, die meisterhafte Beherrschung des gesamten Stoffes bekundet. Das Gesetz ist berufen, für die infolge des Krieges und nach ihm so dringend notwendige Mehrproduktion und Wiederaufrichtung des Wirtschaftslebens eine der wichtigsten Grundlagen zu schaffen.

Die Verwertung der elektrischen Energie hat, wie die erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurf ausführen, in den wenigen Jahrzehnten seit den grundlegenden Fortschritten der Elektrochnik eine gewaltige Umwälzung in den Erzeugungs- und Lebensverhältnissen hervorgerufen. Der Krieg hat den Anwendungsbereich der Elektrizität außerordentlich erweitert und vergrößert; nach dem Kriege wird es sich darum handeln, die planmäßige Zusammenfassung und vollständige Auswertung aller geistigen und wirtschaftlichen Kräfte sicherzustellen und die so vielen, zum Teile noch brachliegenden Kraftquellen unseres Vaterlandes nutzbar zu machen. Sowohl die industrielle als auch die kleingewerbliche Güterherstellung, der Bergbau und die Hüttenindustrie, die Arbeiten in Hafen- und Umschlagplätzen, aber auch die Landwirtschaft und das Verkehrswesen bedienen sich jetzt schon der elektrischen Energie und werden dies in Zukunft in noch viel höherem Maße tun müssen, wenn das oberste Gebot der Wirtschaftspolitik nach dem Kriege: möglichste Herabdrückung der Produktionskosten, restlose Ausnützung aller vorhandenen Kraftquellen, möglichste Ersparung an Arbeit und Material, erfüllt werden soll.

Die Elektrizitätsversorgung in Oesterreich ist, wie die Lösung so mancher anderer wirtschaftspolitischer Aufgaben, bisher durchaus ungenügend gewesen. Dies geht zunächst auf die geringe Intensität der Elektrizitätsproduktion zurück, ferner auf die unvollkommene Ausnützung der vorhandenen Kraftquellen. 1914 wurden in Oesterreich nur 933 öffentliche (Energie an Dritte abgebende) Elektrizitätswerke mit einer Gesamtleistung von 540.386 Kilowatt gezählt, in Deutschland 4040 mit einer Leistung von 21 Millionen Kilowatt. (Dr. Conrad berechnete den Bedarf für ein wirtschaftlich entwickeltes Gebiet mit etwa 200 ausgebaute Kilowatt auf 1000 Einwohner, während für Oesterreich 1912 bloß 19,8 Kilowatt berechnet wurden.) An nur vier Prozent aller vorhandenen Ortschaften wurde Strom abgegeben; auf einen Einwohner entfallen nur 21 Kilowattstunden, in Deutschland 43. Allerdings erhöhen sich die mitgeteilten, sehr bescheidenen Daten um die statistisch nicht erfassbare Erzeugung elektrischer Energie in Eigenanlagen. Verhältnismäßig gering ist bisher insbesondere die Ausnützung des Wassers als Betriebskraft (1913 in 375 Werken mit einer Gesamtleistung von 170.150 Pferdestärken). Und doch würden die österreichischen Wasserkräfte eine ausbauwürdige Höchstleistung im Jahresdurchschnitt von 1,8 Millionen Turbinenpferdestärken ermöglichen! Besonders die Ausnützung der Wasserkräfte wird eine Hauptaufgabe der Zukunft sein; wieviel Kohle würde erspart geblieben sein und wie sehr wäre die Kohlen- und Verkehrsnot im Kriege gemildert worden, wenn unsere Wasserkräfte schon vor dem Kriege entsprechend für Betriebs- und Traktionszwecke ausgenützt worden wären! Die Wasserkraft liefert, in entsprechender Weise ausgenützt, eine verhältnismäßig billige Energie, die überdies absolut und relativ (im Verhältnis zu der in kalorischen Zentralen gewonnenen) immer billiger wird. Der Ausbau der Wasserkräfte in Verbindung mit den großen Vorteilen der Kraftübertragung (Fernkraftwerke) würde eine Entlastung in der Innen- und Außenwirtschaft (Handels- und Zahlungsbilanz) bewirken, die mit einer halben Milliarde Kronen jährlich beziffert wird.

Ein weiterer Nachteil unserer bisherigen Elektrizitätswirtschaft ist das Ueberwiegen der Kleinwerke. 59 Prozent der Werke hatten nur eine Generatorleistung bis zu 100 Kilowatt oder 4 Prozent der Gesamtleistung. Dazu kommt die Verschwendung und die Regellosigkeit in den technischen Einrichtungen. Nach Ingenieur Spyrri standen in Oesterreich 24 verschiedene Unterspannungen und 43 verschiedene Oberspannungen in Verwendung. Die Verschiedenheit der Stromarten und Periodenzahlen ist wohl teilweise durch den Verwendungszweck gegeben, doch muß auch hier die Normalisierung und Typisierung wie in der gesamten Energie- und industriellen Produktion angestrebt werden. Nur dann ist die Zentralisierung der Kraftherzeugung bei Dezentralisierung der Kraftverwendung möglich. Im Motivenberichte zum Gesetze werden die Richtlinien der Elektrizitätswirtschaft der Zukunft eingehend dargelegt.

Die wichtigste Aufgabe der Elektrizitätspolitik ist es nun, die Ausnützung dieser Energie mit allen Kräften zu fördern, ihre volks- und gemeinwirtschaftliche Funktion in Gegenwart und Zukunft sicherzustellen. Es soll für Oesterreich ein zusammenhängendes Netz von Kraftwerken zur Entlebung gebracht werden, damit die Produktions- und Lebensbedingungen in allen Teilen des Reiches möglichst verbessert und gleichmäßig gestaltet werden. Hierzu bedarf

es zunächst eines Elektrizitäts-Wirtschaftsplanes. Es gilt, Zahl, Größe, technische Einrichtungen der bestehenden Werke und Eigenanlagen, den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf, die Energiequellen zu erfassen und einen Ausbauplan festzustellen. Die Grundlage des Wirtschaftsplanes muß auch in Oesterreich eine Reihe von Großkraftwerken sein, die in ein gemeinsames Leitungsnetz arbeiten, die Verteilung der Energie in den Hauptrichtungen mit den geringsten Kosten und höchstem Wirkungsgrade ermöglichen. Den Großwerken allein kann aber die Versorgung des ganzen Wirtschaftsgebietes nicht überlassen bleiben. Auch mittlere und selbst kleinere Werke können dort, wo eine vorhandene Kraftquelle von einem Großwerke nicht verwertet werden kann, durchaus wirtschaftlich sein. Neben den öffentlichen Werken müssen auch die Eigenanlagen entsprechend berücksichtigt werden. Immer aber muß das Ziel bleiben: ein geschlossenes, planmäßig ausgearbeitetes System bei Vermeidung unnötiger Eingriffe in bestehende Rechte und Interessen.

In diesem Sinne spricht sich die Regierung wohl mit Recht gegen eine vielfach erörterte Form der Lösung, gegen ein öffentlich-rechtliches Elektrizitätsmonopol aus. Nicht so sehr die in der bürokratischen Verwaltung liegenden Schwierigkeiten werden als Gegenargument gegen das Monopol angeführt, sondern vor allem finanzielle Erwägungen. Der Ankauf der bestehenden Elektrizitätswerke wäre eine derzeit kaum durchführbare Belastung der Kapitalskraft des Staates. Das Monopol würde wahrscheinlich auch nicht die erwarteten bedeutenden Reinerträge liefern. Für Preußen wurde zum Beispiel berechnet, daß sich bei einem Anlagekapital von 1,2 Milliarden Mark der sehr bescheidene Reinerüberschuss von 25 Millionen Mark ergeben würde. Ferner würde das Staatsmonopol unberechtigter und unnötigerweise in den Interessenbereich der autonomen Körperschaften, der Gemeinden und Länder, eingreifen. Die Regierung strebt daher nicht eine ausschließliche Beherrschung der Elektrizitätswirtschaft durch den Staat, die Länder oder Gemeinden an, verweist aber ebenso entschieden das schrankenlose, die Mittätigkeit der öffentlichen Faktoren ausschließende Walten des Privatunternehmertums, sondern erblickt die Lösung des organisatorischen Problems der Elektrizitätspolitik in einer Zusammenfassung der Kräfte der Gemeinwesen und der Energien des privaten Unternehmungsgeistes in einer Ausgleichung der gemein- und privatwirtschaftlichen Interessen und Bedürfnisse.

In diesem Sinne stellt der Gesetzentwurf zunächst den Grundsatz der Konzeptionspflicht der öffentlichen Elektrizitätswerke auf, verbunden mit dem Grundsatz der Kräftigung und Förderung der Elektrizitätsverwertung. Dieses Ziel soll zunächst durch die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse einer rationellen Kraftherzeugung und -verteilung erzielt werden: Durch Sonderrechte, wie das Leitungsrecht und das Enteignungsrecht, selbstverständlich beides gegen volle Ausgleichung der hierdurch in der Vermögenslage der Betroffenen verursachten Verschiebung, ferner durch Sicherung von Absatzgebieten und schließlich durch eine Reihe von Begünstigungen im Sinne der positiven Förderung der Elektrizitätswirtschaft. Diesen Sonderrechten werden im gemeinwirtschaftlichen Interesse gelegene Sonderverpflichtungen gegenübergestellt. Da ist zunächst die dauernde Staatsaufsicht, deren Einfluß auf die zweckdienliche Ausgestaltung der Anlagen, auf die technische Einheitlichkeit und auf das Zusammenarbeiten der Unternehmungen, vor allem aber die Tarishöhe des Staates. Besonders begünstigten Unternehmungen gegenüber, die über die Leitungsrechte hinausgehende Vorrechte genießen, beansprucht der Staat das Recht der Gewinnberechtigung sowie das Recht der Ablösung nach einer bestimmten Zeit. Auch das Heimfallsrecht nach Ablauf der Konzeptionsdauer wird eingehend geregelt.

Bei diesen materiellen Bestimmungen des Gesetzes werden wohl manche Einzelheiten noch einer sachlichen Ueberprüfung unterzogen werden müssen. So fällt es auf, daß die erwähnten öffentlichen Pflichten zumeist in imperativer Form textiert sind, dagegen die vom Staate den Unternehmungen zu gewährenden Vorteile nur in fakultativer Form. Auch die Sicherung von Absatzgebieten „kann“ und „soll“ nicht zugesagt werden. Bei der Aufzählung der öffentlichen Pflichten wird einer Bestimmung wohl rückhaltlos zugestimmt werden können, das ist dem ausdrücklichen Hinweis auf die Beseitigung jedes Installations- oder Materialbezugsmonopols der Unternehmungen, eine Vorschrift, welche schon bisher in mehreren deutschen Bundesstaaten besteht. Was die Einflussnahme auf die Tarife betrifft, die allerdings nicht in einem schrankenlosen Tarifbestimmungsrechte des Staates besteht, sondern den Unternehmungen eine Mindestrentabilität unangetastet beläßt, so wird dagegen vom Standpunkte der Elektrizitätsverbraucher wohl nichts eingewendet werden können, wengleich die Elektrizitätserzeuger bekanntlich einer so weitgehenden Beschränkung bisher Widerstand entgegengezeigt haben. In bezug auf die Gewinnbeteiligung des Staates dürfte es vielleicht finanzpolitisch nicht zweckmäßig sein, schon im Gesetze bestimmte Prozentsätze des Reinertrages zu nennen, welche der Unternehmung verbleiben müssen, beziehungsweise im Verhältnis zu gewissen Prozentsätzen einen ebenfalls schon konkret genannten Anteil der Staatsverwaltung festzusetzen. Dies könnte unter Umständen je nach der Höhe des Zinsfußes lähmend auf den Unternehmungsgeist wirken. Eine vielumstrittene Frage ist die Dauer der Konzeption. Das Gesetz nennt für Privatunternehmungen sechzig Jahre (wie im Wasserrechtsgesetze), die allerdings um längstens dreißig Jahre, also auf insgesamt neunzig Jahre verlängert werden können.

Bei Eigenanlagen ist die Konzeptionspflicht nur auf jene beschränkt, welche besondere Rechte (Leitungs- und Enteignungsrechte) in Anspruch nehmen; bei anderen wird geprüft, ob der Anschluß an ein bestehendes Werk nicht vorzuziehen wäre und nur, wenn dies der Fall ist, kann die Genehmigung der Eigenanlage verweigert werden. So sehr die